

# Ausschreibungs- richtlinien

Bildungsinnovation braucht  
Bildungsforschung –  
Initiative zur Förderung der  
kooperativen  
Dokoratsausbildung zwischen  
Universitäten und  
Pädagogischen Hochschulen

## Inhalt

1. Gesamtlaufzeit der Initiative .....	3
2. Rechtsgrundlagen und Standards der wissenschaftlichen Integrität .....	3
3. Gegenstand, Dauer, Art und Höhe der Finanzierung/Förderung .....	4
3.1. Gegenstand der Finanzierung/Förderung .....	4
3.2. Finanzierung/Förderung .....	4
3.3. Dauer der Finanzierung/Förderung .....	4
3.4. Art und Höhe der Finanzierung/Förderung .....	4
4. Finanzierungs-/Förderungsvoraussetzungen .....	5
4.1. Befähigung .....	5
4.2. Gesamtfinanzierung .....	6
5. Finanzier-/förderbare und nicht finanzier-/förderbare Kosten .....	7
5.1. Finanzier-/förderbare Kosten (Mittel des BMBWF) für das Basismodul „Doktoratsprogramm“ .....	7
5.2. Förderbare Kosten (Fördermittel der ISB) für das Aufbauprojektmodul „Research Community“ .....	8
5.3. Nicht finanzier-/förderbare Kosten .....	8
6. Verfahren .....	9
6.1. Wissenschaftliches Expert/innen-Gremium .....	9
6.2. Prüfung der Voraussetzungen .....	9
6.3. Entscheidung und Genehmigung der Mittel .....	10
7. Geltungsdauer .....	10
8. ANHANG 1 - Indikatoren für die Evaluierung der eingereichten Ansuchen .....	11
9. ANHANG 2 – Vertragsbedingungen im Falle einer Finanzierung bzw. Förderung .....	14

### Copyright und Haftung

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

## 1. Gesamtlaufzeit der Initiative

Die vorliegende Ausschreibung soll als Initiative durch die Schaffung von **dreijährigen kooperativen Doktoratsprogrammen** von Herbst 2023 bis Sommer 2026 den interdisziplinären und interinstitutionellen Austausch vertiefen und den Bildungsforschungsbereich stärken.

## 2. Rechtsgrundlagen und Standards der wissenschaftlichen Integrität

Die gegenständliche Richtlinie wird auf Basis der folgenden rechtlichen Grundlagen erlassen:

- Universitätsgesetz (UG) 2002 i.d.g.F.
- Hochschulgesetz (HG) 2005 i.d.g.F.
- Bundesgesetz zur Errichtung einer Innovationsstiftung für Bildung (Innovationsstiftung-Bildung-Gesetz – ISBG), BGBl Nr. 28/2017 in der jeweils geltenden Fassung

Die Finanzierung/Förderung wird nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt, die der Eigenart der zu finanzierenden/fördernden Leistung entsprechen und überdies sicherstellen, dass Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

Auf die Zuerkennung der Mittel besteht weder dem Grund noch der Höhe nach ein subjektiver Rechtsanspruch. Die Entscheidung über die Bereitstellung von Mitteln trifft der Stiftungsrat der Innovationsstiftung für Bildung auf Grundlage der qualitativen Prüfung des Projektantrages und der Finanzierungs-/Förderempfehlungen durch ein internationales Expert/innen-Gremium.

Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, die für die Initiative „Bildungsinnovation braucht Bildungsforschung“ gültigen Rechts- und Sicherheitsvorschriften (z.B. Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz) einzuhalten und alle notwendigen Genehmigungen (z.B. durch die Ethikkommission etc.) einzuholen.

Allgemeine aktuelle Standards der gegenständlichen wissenschaftlichen Disziplin bezüglich guter wissenschaftlicher Praxis sind bei Antragstellung und Projektdurchführung neben allgemein einzuhaltenden Standards auf jeden Fall zu berücksichtigen. Diese beinhalten auf jeden Fall:

- Bundesgesetz über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. Nr. 341/1981, i. d. F. BGBl. I Nr. 75/2020,
- EU-Rechtskonformität: Die Finanzierung/Förderungen im Rahmen der gegenständlichen Initiative dienen der Finanzierung des nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereiches der Förderungswerberin / des Förderungswerbers und sind daher nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 AEUV zu qualifizieren.

## 3. Gegenstand, Dauer, Art und Höhe der Finanzierung/Förderung

### 3.1. Gegenstand der Finanzierung/Förderung

Finanziert werden der **Aufbau und die Durchführung** von **qualitativ hochwertig strukturierten Doktoratsprogrammen**, die von mindestens einer **Universität und** mindestens einer **Pädagogischen Hochschule gemeinsam eingereicht und getragen** werden. Zusätzlich werden **Maßnahmen zum Aufbau einer „Research Community“ mit Aktivitäten zu Wissensgenerierung und -transfer, Vernetzung und Austausch** gefördert.

Strukturierte Doktoratsprogramme sind in einem fokussierten und konsistenten Forschungsrahmen eingebettet und erfordern das Vorhandensein von Verfahren bzw. Strukturen und Verbindlichkeiten, die die Qualität der Forschung sichern und eine optimale und adäquate wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche Begleitung der Doktorand/innen gewährleisten. Mindeststandards der Strukturierung wie Betreuungszusage, Dissertationsvereinbarung, Fortschrittsberichte, Beratung und Begleitung durch ein Team, personelle Trennung von Betreuung bzw. Begleitung der Dissertation und deren Beurteilung sind damit verpflichtend.

### 3.2. Finanzierung/Förderung

Die Finanzierung/Förderung wird nur gewährt, wenn jede/r Konsortiumspartner/in sich verpflichtet, im Falle des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes, die Rückzahlung der Mittel in Höhe der erhaltenen Mittel zu übernehmen.

Mit allen im Konsortium vertretenen Forschungsstätten (Konsortiums-Partner/innen) sind schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Regelungen zu Kompetenzenverteilung sind konsortiumsintern festzulegen (u.a. Implementierung von Prozessen der Entscheidungsfindung und zum Umgang mit finanziellen, personellen und organisatorischen Aspekten).

### 3.3. Dauer der Finanzierung/Förderung

Die Laufzeit der Doktoratsprogramme ist für **drei Jahre** vorgesehen. In begründeten Fällen, wie z.B. unvorhergesehene Verzögerungen, kann die Laufzeit der Projekte verlängert werden, sofern keine zusätzlichen förderbaren Kosten anfallen. Ein Ansuchen um kostenneutrale Verlängerung samt einer detaillierten Begründung, ist bei der OeAD-GmbH – Agentur für Bildung und Internationalisierung – (Abwicklungsstelle, nachfolgend OeAD genannt) einzubringen.

### 3.4. Art und Höhe der Finanzierung/Förderung

#### 1. Mittel des BMBWF für das Basismodul „Doktoratsprogramm“

Die Höhe in Form von

- Personalkosten und nicht rückzahlbaren Zuschüssen für Universitäten sowie von

- Planstellen und Verwendung bestehender Lehrpersonen sowie von Zuweisungen bzw. Förderungen von nicht rückzahlbaren Mitteln für Pädagogische Hochschulen (Details dazu in Kap. 5.)

darf **max. 1.150.000 Euro pro Konsortium** betragen, wobei grundsätzlich die Mittel zu 50 Prozent für Pädagogische Hochschulen und zu 50 Prozent für Universitäten zur Verfügung stehen. Die Mittel sollen daher innerhalb des Konsortiums annähernd gleichverteilt zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten werden.

## 2. Fördermittel der Innovationsstiftung für Bildung für das Aufbaumodul „Research Community“

Nach einer Finanzierungszusage zum Basismodul stehen den Konsortien insgesamt weitere 800.000 Euro aus Fördermitteln der Innovationsstiftung für Bildung (nachfolgend ISB genannt) für Maßnahmen zur Entwicklung und Durchführung von gemeinsamen doktoratsspezifischen Veranstaltungen und der Bildung einer Research Community zur Verfügung. Diese Mittel können von den Pädagogischen Hochschulen im Rahmen ihrer eigenen Rechtspersönlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006 i. d. F. BGBl. I Nr. 19/2021 und von den Universitäten nach UG 2002 für das **Aufbauprojekt “Research Community”** beantragt werden. Alle Informationen und Unterlagen dafür werden den Konsortien rechtzeitig bekanntgegeben.

Vorauss. im Herbst 2023 wird hierfür von der ISB gemeinsam mit dem OeAD ein **Workshop mit den Koordinator/innen der ausgewählten Konsortien** abgehalten, um Veranstaltungen (z. B. Summer schools mit externen internationalen Expert/innen, PhD-Konferenzen etc.) zu entwickeln. Der Termin wird rechtzeitig über die Website zur Ausschreibung bekanntgegeben.

Die Konsortien können im Anschluss in einem zweiten Schritt ihre Kurzkonzepte, Zeit- und Kostenpläne beim OeAD einreichen. Die Höhe von Einzelförderungen in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen ist grundsätzlich nach oben nicht gedeckelt. Es wird aber begrüßt, wenn möglichst viele der geförderten Konsortiumspartner/innen je nach Erfahrung und Möglichkeiten einen Teilaspekt der gemeinsamen Veranstaltungen übernehmen und die einzelnen Einreichungen ein gemeinsames Ganzes ergeben.<sup>1</sup> Ziel ist es, bereits beim ersten gemeinsamen Konzeptions-Workshop erste Schritte zur Kooperation zu initiieren sowie durch die gemeinsame Konzeptentwicklung die Zusammenarbeit zwischen den Konsortien von Beginn an zu fördern.

## 4. Finanzierungs-/Förderungsvoraussetzungen

### 4.1. Befähigung

Die Finanzierung/Förderung wird nur gewährt, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Ansuchen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Die Durchführung der Leistung muss unter Berücksichtigung der Bundesmittelfinanzierung gesichert erscheinen und darf ohne Finanzierung/Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein.

---

<sup>1</sup> Es muss nicht jede/r Konsortiums-Partner/in innerhalb eines Konsortiums aktiv einen Teilaspekt übernehmen.

Des Weiteren wird eine Finanzierung/Förderung nur gewährt, wenn aufgrund der Angaben und Nachweise im Ansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistungen zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen in der Richtlinie vorgesehenen Ausschlussgründe vorliegen.

Die Anträge zu den kooperativen Doktoratsprogrammen werden von den beteiligten Hochschulpartner/innen zusammen als Konsortium eingereicht, erarbeitet und umgesetzt, wobei jede Hochschule ihre spezifischen Fachkenntnisse und kulturellen Spezifika einbringt und die Qualität der angebotenen Doktoratsausbildung gemeinsam gesichert wird.

Alle Vorgaben des Doktoratsprogramms müssen den studienrechtlichen Bestimmungen gemäß UG und den Satzungen der Universität entsprechen. Die Verleihung des akademischen Grades (PhD) erfolgt durch die beteiligte Universität.

Pädagogische Hochschulen und Universitäten treten gemeinschaftlich in einem Konsortium auf und beforschen gemeinsam bildungspolitisch relevante Fragestellungen anhand der im Ausschreibungstext definierten Schwerpunktthemen.

Betreuungsteams (mit Personen an Pädagogische Hochschulen und Universitäten) mit Erst- und Co-Betreuer/innen sind von den einreichenden Konsortien festzulegen.

## 4.2. Gesamtfinanzierung

Die Durchführung des Projektes hat unter Berücksichtigung der Finanzierung/Förderung finanziell gesichert zu sein. Dies ist durch die Unterlagen (u.a. Kostenplan) im Rahmen der Einreichung nachzuweisen (siehe Punkt 7.1. im Ausschreibungstext).

Vor Gewährung einer Finanzierung/Förderung aus Bundesmitteln haben die Konsortiums-Partner/innen bekanntzugeben,

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsansuchens für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- um welche Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union für dieselbe Leistung angesucht hat, und die ihm oder ihr bereits in Aussicht gestellt wurden bzw. wo über die Gewährung noch nicht entschieden wurde oder wo sie oder er noch ansuchen will.

## 5. Finanzier-/förderbare und nicht finanzier-/förderbare Kosten

### 5.1. Finanzier-/förderbare Kosten (Mittel des BMBWF) für das Basismodul „Doktoratsprogramm“

Finanzier-/förderbar sind ausschließlich projektspezifische Kosten, d.s. Personal- und Sachkosten, die zur Durchführung der Projekte benötigt werden und über die von der Infrastruktur, der von den beteiligten Forschungsstätten bereitgestellten Ressourcen hinausgehen.

Die Anstellung der Doktorand/innen kann an Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen erfolgen. Zusätzlich soll die Initiative auch bestehendem PH-Personal eine Teilnahme ermöglichen und damit einen Beitrag zur Stärkung der Personalentwicklung für das wissenschaftliche Personal an Pädagogischen Hochschulen liefern. Die Mittel sollen innerhalb des Konsortiums annähernd gleichverteilt zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten werden.

Es sind nur die im Folgenden genannten Kostenkategorien im angegebenen Umfang je Konsortium beantragbar, die während des Umsetzungszeitraumes direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand entstehen:

#### Universitäten nach UG 2002, vom BMBWF finanziert:

- **Personalkosten** für max. **drei Doktorand/innen** gemäß der aktuellen FWF-Personalkostensätze mit einer 30h-Anstellung
- **Ausbildungskosten** (individuelle Kosten für die Ausbildung der/des Doktorand/innen wie Auslandsaufenthalte, Reisekosten zu Konferenzen und Veranstaltungen) mit einem Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Doktorand/in und Jahr
- **Allgemeine Projektkosten** (u.a. Verbrauchsmaterial, Publikationskosten, Reisekosten für die Konsortiums-Mitglieder und unvorhergesehene Ausgaben, KEINE Overhead-Kosten), die mit fünf Prozent der beantragten Mittel gedeckelt sind.

#### Pädagogische Hochschulen nach HG 2005, vom BMBWF finanziert:

- Personalkosten für max. drei Doktorand/innen: dafür stehen zwei **neu zu errichtende Planstellen - ph2-Stellen mit Widmung Assistenz** (in § 48e Abs. 7, § 48g, § 48h Abs. 7, § 48 l und § 48 o Abs. 2 VBG geregelt) zur Verfügung. Weiters ist die **Verwendung einer Vertrags-/Hochschul-Lehrperson** (ph2/ph3 bzw. PH2/PH3 mit Mindestanforderung Abschluss eines Master- oder Diplomstudiums sowie Reduktion der Lehrtätigkeit auf 5,33 SWS) möglich.
- **Ausbildungskosten** je Doktorand/innen werden (für Auslandsaufenthalte, Reisekosten zu Konferenzen und Veranstaltungen) ein Maximalbetrag von 5.000 Euro pro Doktorand/in und Jahr zur Verfügung gestellt.
- **Allgemeine Projektkosten** (u.a. Verbrauchsmaterial, Publikationskosten, Reisekosten für die Konsortiums-Mitglieder und unvorhergesehene Ausgaben, KEINE Overhead-Kosten), die mit fünf Prozent der beantragten Mittel gedeckelt sind.

Allgemein kann die Lehrtätigkeit von Doktorand/innen an Universitäten bei bis zu 2 Semesterwochenstunden (SWS) liegen, an Pädagogischen Hochschulen beträgt die Lehrtätigkeit 5,33 SWS.

## 5.2. Förderbare Kosten (Fördermittel der ISB) für das Aufbauprojektmodul „Research Community“

Die zusätzlichen Fördermittel der ISB in der Höhe von 800.000 Euro stehen den Konsortien nach Finanzierungszusage in einem zweiten Ansuchen für das **Aufbaumodul „Research Community“** zur Verfügung. Damit kann die Umsetzung von doktoratsprogrammspezifischen (Lehr-)Veranstaltungen, Maßnahmen zur Förderung von Austausch und Vernetzung, zur Internationalisierung und Entwicklung einer Peer-Kultur sowie Aktivitäten zur Entwicklung der Betreuer/innen gefördert werden, die konsortienübergreifend angeboten werden sollen.

**Förderbare Kosten** sind in diesem Falle alle dem Aufbaumodul zurechenbaren Kosten, wie:

- Personalkosten von Mitarbeiter/innen der Konsortiums-Partner/innen
- Sachkosten wie Veranstaltungskosten für die doktoratsprogrammspezifischen (Lehr-)Veranstaltungen
- Kosten für Dienstleistungen Dritter (Werkverträge<sup>2</sup>)
- Reise- und Aufenthaltskosten (u.a. auch Reisekosten zum vorbereitenden Workshop zur Einreichung zum Aufbaumodul für die Konsortiumsmitglieder, Reisekosten für externe Vortragende bei doktoratsspezifischen Veranstaltungen)

Die Personal- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe förderbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes oder den Personalkostensätzen des FWF entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen festgelegten Bestimmungen beruhen und der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, i. d. F. BGBl. I Nr. 153/2020, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Rechnungen haben den umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsmerkmalen zu entsprechen. Werkverträge haben eine detaillierte Darstellung des aufgewendeten Arbeitsumfangs zu beinhalten.

Unter die Kostenkategorie Sachkosten fallen z. B. projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, anteilige Lizenzgebühren oder Veranstaltungskosten.

Nicht förderbar sind oben angeführte Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen.

## 5.3. Nicht finanzier-/förderbare Kosten

**Nicht finanzier-/förderbar** sind:

- Kosten für die Beschaffung oder Nutzung von F & E-Infrastruktur oder Grundausstattung einer Forschungsstätte,
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen,
- Kalkulatorische Kosten und

---

<sup>2</sup> Laut Wirtschaftskammer Österreich liegt ein Werkvertrag vor, wenn sich eine Person verpflichtet, für eine andere Person einen bestimmten Erfolg herzustellen. Wirtschaftskammer Österreich (Stand vom 1.2.2021), Werkvertrag (arbeitsrechtlich), Begriff – persönliche Unabhängigkeit – Abgrenzungen, verfügbar unter [https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag\\_\(arbeitsrechtlich\).html](https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Werkvertrag_(arbeitsrechtlich).html), zuletzt eingesehen am 22.12.2021



- Kosten, die außerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit entstanden sind (mit Ausnahme von den Reisekosten zum vorbereitenden Workshop zur Einreichung zum Aufbaumodul)
- die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer.

Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Konsortiumspartner/innen zu tragen ist, somit für sie bzw. für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält. Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl.Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen. Eine zusätzliche gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin bzw. den Förderungsgeber – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Finanzierungs-/Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, i. d. F. BGBl. I Nr. 71/2021 oder dem Unternehmensgesetzbuch dRGI. S 219/1897, i. d. F. BGBl. I Nr. 63/2019, verwendet werden.

## 6. Verfahren

### 6.1. Wissenschaftliches Expert/innen-Gremium

Zur Unterstützung beim Begutachtungsverfahren wird beim OeAD ein wissenschaftliches internationales Expert/innen-Gremium eingerichtet. Mitglieder für das Gremium werden vom OeAD nominiert.

Aufgabe des wissenschaftlichen Expert/innen-Gremiums ist die Qualitätssicherung des Evaluationsverfahrens, die Begutachtung und die Stellungnahme zu den Anträgen und die Formulierung abschließender Finanzierung-/Förderungsempfehlungen.

### 6.2. Prüfung der Voraussetzungen

Das Auswahlverfahren erfolgt in folgenden Schritten:

- Prüfung der formalen Vollständigkeit, Richtigkeit und Plausibilität der Ansuchen durch den OeAD
- Begutachtung der Ansuchen: Prüfung der Finanzierungs-/Förderungswürdigkeit laut vorgegebenen Kriterien (gemäß Anhang 1) sowie Beurteilung durch externe Gutachter/innen und Zusammenführung der schriftlichen Gutachten durch den OeAD
- Formulierung von Empfehlungen durch das Expert/innen-Gremium in einer gemeinsamen Sitzung

Unvollständige Anträge gelten als ordnungsgemäß eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben bzw. fehlenden Unterlagen innerhalb einer 10-tägigen Nachfrist nachgereicht werden.

Alle mit der Beurteilung und Kontrolle der Ansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot und unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenskonflikt vorliegt.

### 6.3. Entscheidung und Genehmigung der Mittel

Die Entscheidung über die Gewährung einer Finanzierung/Förderung oder Ablehnung eines Ansuchens zum Basismodul erfolgt basierend auf der Empfehlung des Expert/innen-Gremiums durch den Stiftungsrat der Innovationsstiftung für Bildung.

Die Konsortien werden über die Finanzierungs-Zu/Absage durch den OeAD schriftlich benachrichtigt. Eine allfällige Ablehnung erfolgt unter Nennung der dafür maßgeblichen Gründe.

Ist die Gewährung einer Finanzierung zum **Basismodul „Doktoratsprogramm“** beabsichtigt, schließt einerseits das BMBWF Finanzierungsvereinbarungen mit den Pädagogischen Hochschulen ab, andererseits erstellt der OeAD in Abstimmung mit dem BMBWF die Finanzierungsvereinbarungen mit den Universitäten.

Die Konsortien haben bereits im Antrag zum Basismodul erste Entwürfe und Ideen zum Aufbaumodul „Research Community“ eingebracht, die von den externen Gutachter/innen beurteilt wurden. In einem gemeinsamen Workshop mit Mitgliedern der ausgewählten Konsortien wird an diesen Ideen weitergearbeitet und gemeinsame Maßnahmen entwickelt.

Daran anschließend können in einem Zusatzantrag samt kurzer Projektbeschreibung, Arbeitsplan und Kostenkalkulation (Vorlagen werden vom OeAD zeitgerecht zur Verfügung gestellt) Projekte zum Aufbaumodul „Research Community“ beim OeAD eingereicht werden. Basierend auf Gutachten und Stellungnahmen von externen Expert/innen trifft der Stiftungsrat der Innovationsstiftung für Bildung dazu die Förderentscheidung.

Der OeAD übermittelt jenen Konsortiums-Partner/innen, die über das **Aufbaumodul „Research Community“** gefördert werden, ein schriftliches Förderungsangebot hinsichtlich der Fördermittel der ISB, das innerhalb von vier Wochen angenommen werden muss. Im Anschluss übermittelt der OeAD eine Vertragsaufbereitung.

## 7. Geltungsdauer

Diese Ausschreibungsrichtlinie gilt für die Finanzierung/Förderung von Projekten im Rahmen der Initiative „Bildungsinnovation braucht Bildungsforschung“ und tritt am 3. Oktober 2022 in Kraft. Die Gültigkeit endet am 31. Dezember 2026, sie kommt jedoch jedenfalls bis zum Abschluss des letzten im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Projektes zur Anwendung.

## 8. ANHANG 1 - Indikatoren für die Evaluierung der eingereichten Ansuchen

Aufgrund der vorgegebenen Anforderungen an einen Antrag werden die externen Gutachter/innen und der Stiftungsrat der ISB bei der Beurteilung und Entscheidung folgende Aspekte des Antrages berücksichtigen.

### Allgemeine Vorgaben bzw. Empfehlungen

- Anzahl und Zusammensetzung der Konsortiums-Partner/innen und des Betreuer/innen-Teams
- Thematische Ausrichtung (Option 1: 1-3 Themen aus vorgegebenen Schwerpunkten oder Option 2: themenoffene Einreichung)
- Gemeinsames Betreuungsteam von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
- Annähernd ausgeglichene Ressourcenverteilung zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen
- Lehrtätigkeit der Doktorand/innen
- Entwürfe und Vorschläge zu doktoratsprogrammspezifischen Veranstaltungen
- Open Access Policy
- Verpflichtendes Beratungsgespräch und formale Vorgaben zum Ansuchen (siehe Ausschreibungstext)

### Beurteilungskriterien (Gewichtung in Prozent)

#### 1. Forschungsrahmen und geplante Dissertationsvorhaben (30 Prozent)

- 1.1. Ist der erste Eindruck zur übergeordneten Beschreibung des Doktoratsprogramms anhand des Extended Abstracts überzeugend?
- 1.2. Bietet das gewählte (offene) Thema - bzw. die ausgewählten thematischen Schwerpunkte auf verwobene und zusammengehörige Art und Weise - einen nachvollziehbaren inhaltlichen Rahmen für das Doktoratsstudium?
- 1.3. Fügen sich die geplanten Forschungsarbeiten deutlich erkennbar in die bestehende Forschung zur gewählten thematischen Ausrichtung ein?
- 1.4. Sind Erkenntnisfortschritte innerhalb der gewählten thematischen Ausrichtung durch die Ergebnisse der Forschungsarbeiten erwartbar?
- 1.5. Werden im Rahmen der Bearbeitung gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen im österreichischen Bildungs- und Hochschulsystem adäquat adressiert?
- 1.6. Sind Synergien der (Forschungs-)Arbeiten sowie Spezialisierungen der beteiligten Kooperationspartner/innen mit der gewählten thematischen Ausrichtung deutlich erkennbar?
- 1.7. Wie viele profund geplante und in den Forschungsrahmen integrierte Dissertationsvorhaben werden im Antrag dargestellt?

#### 2. Konsortium (20 Prozent)

- 2.1. Erfüllen der Konsortiums-Lead bzw. die in einer Doppelleitung fungierenden Koordinator/innen das Anforderungsprofil zur Leitung des Doktoratsprogrammes?
- 2.2. Erfüllen die ausgewählten Konsortien-Koordinator/innen das Anforderungsprofil zur Durchführung des Doktoratsprogramms an ihren Pädagogischen Hochschulen bzw. Universitäten bezüglich Ihres akademischen Werdegangs inkl. Publikationen / Fachexpertise innerhalb der gewählten thematischen Ausrichtung?

- 2.3. Erfüllen die ausgewählten Konsortiums- Mitglieder die Kompetenzvorgaben zur Teilnahme am Doktoratsprogramm im akademischen Werdegang inkl. Publikationen? Fach- und Lehrexpertise innerhalb des/r ausgewählten Themas/en? Erfahrung in der (Mit-)Betreuung/Begutachtung von Dissertationen?
- 2.4. Ist ein gemeinsames Betreuungsteam an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen eingerichtet und Maßnahmen zur Zusammenarbeit, Vernetzung und Austausch unter den Konsortiums-Mitgliedern erkennbar?
- 2.5. Ist die Auswahl der thematischen Ausrichtung anhand des Kompetenzprofils des Betreuungsteams stimmig und nachvollziehbar?
- 2.6. Ist ein annähernd ausgeglichener Anteil der Geschlechter innerhalb des Konsortiums gewährleistet? Falls nicht, wird dies zufriedenstellend begründet?
- 3. Kooperatives und strukturiertes Doktoratsprogramm (20 Prozent)**
- 3.1. Existiert ein nachvollziehbares Doktorats-Curriculum inklusive: einer klaren Auflistung der Ausbildungsinhalte? einer detaillierten Beschreibung zu geplanten Lehrveranstaltungen? einer strukturierten Ausweisung von Inhalten inklusive ECTS-Zuordnung?
- 3.2. Ist ein transparentes Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren für Doktorand/innen ersichtlich?
- 3.3. Ist ein Matching-Prozess für Betreuer/innen und Doktorand/innen für die bestmögliche Kombination in Hinblick auf eine erfolgreiche Promotion ersichtlich?
- 3.4. Sind im Sinne einer klaren Regelung der Dissertationen die Voraussetzungen für Betreuung/Monitoring/Begutachtung strukturiert und klar dargestellt?
- 3.5. Ist eine Unterstützung zu internationalem Networking/Angebote für Auslandsaufenthalte erkennbar?
- 3.6. Gibt es interessante, gut strukturierte und umsetzbare Vorschläge bzw. Entwürfe für doktoratsprogrammspezifische österreichweite (Lehr-)Veranstaltungen und Angebote für den Erwerb von Fachwissen und Kompetenzen für fächerübergreifende Zusammenarbeit sowie Maßnahmen für den Austausch zwischen den Konsortien? mit internationalen Expert/innen? Für die Weiterentwicklung der Konsortiumsmitglieder?
- 4. Organisatorische Struktur und Beitrag der Ausbildungseinrichtungen (10 Prozent)**
- 4.1. Sind institutionelle Ausgestaltung und Strukturen sowie eine gemeinsame Verankerung des Doktoratsprogramms im Sinne einer Verortung der individuellen Stärken / einer gemeinsamen Forschungsbasis zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten erkennbar?
- 4.2. Sind folgende organisatorische und strukturelle Bedingungen für ein erfolgreiches Doktoratsprogramm angemessen dargestellt (Mitwirkungspflichten der Konsortiums-Mitglieder, interne Qualitätssicherung, Integration der Doktorand/innen in den Lehrbetrieb, Vernetzungsmöglichkeiten für Doktorand/innen)?
- 4.3. Werden für die erfolgreiche Durchführung des Doktoratsprogramm nennenswerte Eigenleistungen bereitgestellt (zusätzliche Betreuungszeiten/-ressourcen, Räumlichkeiten, Equipment, Infrastruktur)?
- 5. Mehrwert des kooperativen Doktoratsprogramms (20 Prozent)**
- 5.1. Ist durch eine gemeinsame Forschungsbasis an den beteiligten Pädagogischen Hochschulen und Universitäten eine verstärkte Ausrichtung hinzu Forschungstransfer von Forschungsergebnissen in die Pädagog/innen-Ausbildung / in die schulische Praxis zu erkennen?

- 5.2. Sind Alleinstellungsmerkmale des geplanten Doktoratsprogramms in Hinblick auf schwerpunktspezifische Forschung und Ausbildung zu erkennen?
- 5.3. Ist durch den Antrag das Bestreben mittel- und längerfristiger Kooperationen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten zu erkennen?
- 5.4. Entsteht im gegenständlichen Doktoratsprogramm durch Verschränkung von Grundlagenforschung und wissenschaftlich-berufsfeldbezogener Forschung entlang der gewählten thematischen Ausrichtung ein (wissenschaftlicher) Mehrwert: auf Ebene der Doktorand/innen? / auf Ebene des Konsortiums? / auf (bildungs-) systemischer Ebene?

## 9. ANHANG 2 – Vertragsbedingungen im Falle einer Finanzierung bzw. Förderung

### A2 – 1. Finanzierungsvereinbarung/Förderungsvertrag

Die Finanzierungsvereinbarung/der Förderungsvertrag beinhaltet folgende Punkte:

- Rechtsgrundlagen
- Bezeichnung der Konsortiums-Partner/innen
- Beginn und Dauer der Laufzeit der Finanzierung/Förderung
- Art und Höhe der gewährten Finanzierung/Förderung
- Projekttitel bzw. Kurzbeschreibung des Gegenstands der Förderung
- Finanzier-/Förderbare und nicht finanzier-/förderbare Kosten
- Berichtspflichten (inkl. Fristen)
- Auszahlungsbedingungen der Finanzierung/Förderung
- Ggf. Mithilfe bei Evaluierungen
- Bestimmungen zu Einstellung und Rückzahlung der Finanzierung/Förderung
- Angaben zur Datenverwendung und Veröffentlichungen
- Sonstige Vertragsbestimmungen
- Besondere Finanzierungs-/Förderungsbedingungen

### A2 - 2. Auflagen und Bedingungen

Die Gewährung einer Finanzierung/Förderung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Die Konsortiums-Partner/innen erklären innerhalb von vier Wochen schriftlich die Annahme des Angebots samt den damit verbundenen Auflagen und Bedingungen.
- Mit der Durchführung der Leistung ist gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Finanzierung/Förderung zu beginnen, die Leistung ist zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten im Rahmen einer genehmigten Verlängerung abzuschließen.
- Alle Ereignisse, welche die Durchführung der finanzierten/geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Ansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind unverzüglich und aus eigener Initiative dem OeAD anzuzeigen und den Mitteilungspflichten ist jeweils unverzüglich nachzukommen. Bei Verzögerungen kann auf Ansuchen die Projektlaufzeit kostenneutral verlängert werden.
- Organen oder Beauftragten des OeAD, des Bundes und der EU ist Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei den Konsortiums-Partner/innen selbst oder bei Dritten sowie die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten. Weiters sind ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen. Es ist hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereit zu stellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet. Alternativ sind auf Aufforderung der genannten Einrichtungen die Belege zu übermitteln, wobei die Übermittlung auch in elektronischer Form erfolgen kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage weiterhin möglich ist.

- Alle Bücher und Belege sowie sonstige genannte Unterlagen sind – unter Vorbehalt einer Verlängerung der Aufbewahrungsfrist durch das BMBWF / den OeAD in begründeten Fällen – zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung.
- Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall sind die Konsortiums-Partner/innen zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.
- Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, i. d. F. BGBl. II Nr. 91/2019 zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, sofern die Höhe des geschätzten Auftragswertes den Betrag von 5.000 Euro netto überschreitet.<sup>3</sup>
- Über die Durchführung der Leistung ist unter Vorlage von Verwendungsnachweisen gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Richtlinie innerhalb zu vereinbarenden Fristen zu berichten.
- Über den Anspruch aus einer gewährten Finanzierung/Förderung ist weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise zu verfügen.
- Die Konsortiums-Partner/innen haben die Rückzahlungsverpflichtung gemäß den Bestimmungen der ggstdl. Richtlinie zu übernehmen.
- Eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen wird geboten.
- Das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. Nr. I 66/2004 (sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt) sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005 sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970 idgF sind zu beachten.
- Die Konsortiums-Partner/innen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Tätigkeit die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und die Förderungsmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.
- Die Konsortiums-Partner/innen haben im Falle von Evaluierungen jene Daten zu übermitteln und Auskünfte zu erteilen, die von diesen für Zwecke der Evaluierung angefordert werden.

---

<sup>3</sup> vgl. [https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2018\\_I\\_65/BGBLA\\_2018\\_I\\_65.html](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2018_I_65/BGBLA_2018_I_65.html), zuletzt eingesehen am 22.12.2021

## A2 – 3. Erbringung der Verwendungsnachweise

Das Konsortium (bzw. die geförderten Konsortiums-Partner/innen im Rahmen des Aufbaumoduls) sind verpflichtet, spätestens zwei Monate nach **Vertragsabschluss** einen Startbericht, nach der Hälfte der Laufzeit einen kurzen Zwischenbericht sowie einen Monat nach Abschluss des Programms einen Endbericht vorzulegen, jeweils bestehend aus einem Sachbericht und im Falle des Endberichtes auch aus einem zahlenmäßigen Nachweis für die verwendeten Mittel.

Aus dem Sachbericht muss Folgendes hervorgehen: a) die Verwendung der aus Bundesmitteln gewährten Förderung, b) der nachweisliche Bericht über die Durchführung der Leistung, c) der dadurch erzielte Erfolg.

Die Sachberichte sind in deutscher Sprache zu verfassen und haben jedenfalls zu beinhalten:

### Startbericht

1) Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln:

- Kurzer Bericht über die Durchführung und Ergebnisse eines Kick-offs
- Aufstellung der Doktorand/innen mit Kurzdarstellung der Dissertationsthemen
- Ggf. Angaben zu den geplanten Aktivitäten und Maßnahmen im Aufbaumodul „Research Community“
- Webpräsentation: Links zur eigenen Projektwebseite sowie zu den Projektbeschreibungen auf den Webseiten aller beteiligter Konsortiums-Partner/innen

### Zwischenbericht

- Status zum Fortschritt der Dissertationsvorhaben
- Kurzer Bericht zum Status der durchgeführten und geplanten doktoratsspezifischen Veranstaltungen im Rahmen des Aufbaumoduls „Research Community“

### Endbericht

1) Ein Gesamtdokument bestehend aus folgenden Kapiteln

- Kurzbericht zu Struktur, Ablauf und Organisation des Doktoratsprogramms
- Summary zu den Dissertationsthemen
- Ggf. Auflistung und Verlinkung zu bereits publizierten Beiträgen von Doktorand/innen bzw. dem Betreuer/innen-Team oder Manuskripte für eingereichte, aber noch nicht veröffentlichte Publikationen in Fachzeitschriften
- Vorschau auf geplante Vorhaben zur längerfristigen Zusammenarbeit der Konsortiums-Partner/innen
- Ggf. Beschreibung der durchgeführten doktoratsspezifischen Veranstaltungen im Rahmen des Aufbaumoduls „Research Community“
- Ggf. Beschreibung des Mehrwerts der gemeinsamen Maßnahmen für Doktorand/innen und Betreuer/innen-Team
- Beschreibung des Mehrwerts des Doktoratsprogramms
- Vorschau auf geplante Vorhaben zur längerfristigen Zusammenarbeit der Konsortiums-Partner/innen
- Zusammenstellung von Disseminationsaktivitäten und Medienberichten
- Fazit und Lessons Learnt



Vorlagen werden vom OeAD zur Verfügung gestellt.

## 2) finale Kostenabrechnung

Der **zahlenmäßige Nachweis** hat eine Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu umfassen (Gliederung analog des Kostenplanes im Antrag). Die im zahlenmäßigen Nachweis angeführten Einnahmen und Ausgaben müssen durch Originalbelege nachweisbar sein, welche vom OeAD im Rahmen von Kontrollen auch angefordert werden können. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form erfolgen, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage vorbehalten werden.

Hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

Wenn es zur Kontrolle erforderlich erscheint, kann der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers – insbesondere durch Vorlage der Bilanzen – vorgesehen werden.

Die formale Prüfung der Berichte sowie die inhaltliche Prüfung des Start- und Zwischenberichtes erfolgen durch den OeAD, die **inhaltliche Prüfung des Endberichtes durch externe Gutachter/innen**. Die finanzielle Prüfung erfolgt durch den OeAD, zum Basismodul in Absprache mit dem BMBWF.

Weitere Texte und Bilder zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit sind nach Bedarf auf Nachfrage des OeAD zu übermitteln. Die Berichte sind in Word-Format und als PDF-File zur Verfügung zu stellen. Im Sinne einer Open-Access-Policy werden die Endberichte bzw. einzelne Publikationen auf der Projektwebseite des OeAD veröffentlicht.

## A2 – 4. Auszahlung der Mittel

Nach positiver Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt auf Empfehlung des OeAD die Zuteilung der Mittel zum Basismodul durch das BMBWF bzw. führt der OeAD die Auszahlung der Fördermittel zum Aufbaumodul durch.

Zusätzliche Teilzahlungen (auch Vorauszahlungen) können für das Aufbaumodul nach Maßgabe des im Förderungsansuchen nachgewiesenen Bedarfs und entsprechender Zwischenberichte vertraglich vereinbart werden, wobei zumindest Zehn Prozent des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages erst nach erfolgter Abnahme des Endberichtes vorzubehalten ist.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Mittel aufgeschoben werden.

Für den Fall, dass die Mittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die die Konsortiums-Partner/innen für fällige Zahlungen im Rahmen der Ausschreibung verwendet werden können, sind die Konsortiums-Partner/innen verpflichtet, diese auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen, wobei die abreifenden Zinsen auf die Finanzierung/Förderung anzurechnen sind.

Die Konsortiums-Partner/innen haben nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der Leistung nicht verbrauchte Mittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich rückzuerstatten.

Werden die vorgesehenen finanzier-/förderbaren Kosten unterschritten, verringert sich die Finanzierung/Förderung aliquot.

#### A2 – 5. Einstellung und Rückzahlung der Finanzierung/Förderung

Die Konsortiums-Partner/innen werden verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG (Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idF BGBl. I Nr. 54/2021) – die erhaltene Finanzierung/Förderung über schriftliche Aufforderung des OeAD, der Innovationsstiftung für Bildung, des BMBWF oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei ein noch nicht zurückgezahltes Förderungsdarlehen sofort fällig gestellt wird und der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere:

1. Organe oder Beauftragte des OeAD, der Innovationsstiftung für Bildung oder des Bundes von den Konsortiums-Partner/innen über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind (siehe dazu auch Punkt 6.2.), oder
2. von Konsortiums-Partner/innen vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen die Konsortiums-Partner/innen eine schriftliche, entsprechend befristete und mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden, oder
3. die Konsortiums-Partner/innen nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Ansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würde oder
4. die Konsortiums-Partner/innen vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
5. die Finanzierungs-/Förderungsmittel von der Konsortiums-Partner/innen ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
6. das Projekt nicht oder ohne Zustimmung des OeAD nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
7. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden, oder
8. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird, oder
9. den Konsortiums-Partner/innen obliegende Publizitätsmaßnahmen (Veröffentlichung von Projektergebnissen) nicht durchgeführt werden oder
10. sonstige Voraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Finanzierungs-/Förderungszweckes sichern sollen, von den Konsortiums-Partner/innen nicht eingehalten wurden.

Anstelle der in den Punkten 1 bis 10 vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Konsortiums-Partner/innen übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Konsortiums-Partner/innen am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die Konsortiums-Partner/innen die Aufrechterhaltung des Finanzierungs-/Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Mittel n mit 3 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode gem. §5 ISBG zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Konsortiums-Partner/innen nur teilweise durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, kann die Innovationsstiftung für Bildung / das BMBWF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Mittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein finanzierungs-/förderungswürdig ist.

Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Finanzierung bzgl. Basismodul trifft das BMBWF auf Basis einer entsprechenden Information des OeAD. Die Entscheidung über eine Einstellung oder Rückforderung der Förderung bzgl. Aufbaumodul trifft die Innovationsstiftung für Bildung auf Basis einer entsprechenden Information des OeAD.

## A2 – 6. Veröffentlichung von Ergebnissen

Die Konsortiums-Partner/innen sind verpflichtet, alle Veröffentlichungen, die aus dem Projekt hervorgehen, mit folgendem Hinweis zu versehen: „finanziert und gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Innovationsstiftung für Bildung“.

Auf Informationsmaterialien sind die Logos des BMBWF, der ISB sowie des OeAD anzubringen.

Projektbezogene Internetseiten sind mit den Internetseiten des BMBWF, der ISB sowie der Projektwebseite des OeAD zu verlinken.

Im Falle von Veranstaltungen ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Veranstaltung vom BMBWF und der ISB finanziert und gefördert wird.

## A2 – 7. Datenschutz

Die Konsortiums-Partner/innen sind im Ansuchen und im Vertrag darüber in Kenntnis gesetzt, dass das BMBWF, die Innovationsstiftung für Bildung und der OeAD als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

- die für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012 idgF, durchzuführen.

Den Konsortiums-Partner/innen sind darüber in Kenntnis gesetzt, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948), dem Bundesministerium für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013, BGBl. I Nr. 139/2009) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Konsortiums-Partner/innen bestätigen weiters, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem BMBWF / der ISB / dem OeAD in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L119 vom 04.05.2016 S.1 (im Folgenden DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), StF: BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.<sup>4</sup>

## A2 – 8. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist es vorbehalten, die Konsortiums-Partner/innen auch bei ihrem bzw. seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

---

<sup>4</sup> Den Konsortiums-Partner/innen sind unter Beachtung des Art. 13 und 14 DSGVO eine Information zur Datenverarbeitung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Legen die Konsortiums-Partner/innen personenbezogene Daten Dritter (z.B. Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, Begünstigte etc.) gegenüber dem OeAD, dem BMBWF, der ISB offen, ist Art. 14 DSGVO anzuwenden.